

STATUTEN

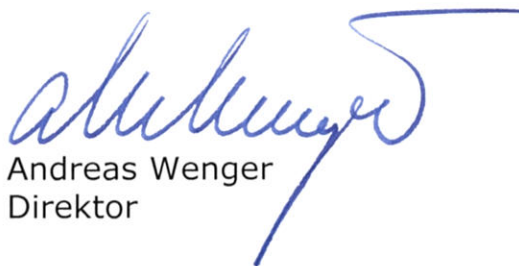
Ski-Club Flumserberg (084)

Muri bei Bern, genehmigt am 05. November 2012

Swiss-Ski



Urs Lehmann
Präsident



Andreas Wenger
Direktor

SKICLUB FLUMSERBERG
www.skiclub-flumserberg.ch

Statuten

Skiclub Flumserberg

Statuten Skiclub Flumserberg

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Der Skiclub Flumserberg wurde als Ski-Club Flums am 10. November 1962 durch den Zusammenschluss der drei Ski-Clubs "Spitzmeilen", "Flumserberg" und "Weissenberg" gegründet.
Anlässlich der ausserordentlichen HV vom 17. August 2012 wurde die Namensänderung auf Skiclub Flumserberg beschlossen.
- Art. 2 Der Skiclub Flumserberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Flums.
Der Skiclub Flumserberg ist und verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Skiclub Flumserberg ist Mitglied von SwissSki und des Skiverbandes Sarganserland-Walensee (SSW). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der obgenannten Verbände sind für den Skiclub Flumserberg und dessen Mitglieder verbindlich.
- Art. 4 Der Skiclub Flumserberg verfolgt den Zweck, die mit Ski, Snowboard und ski- oder snowboardähnlichen Sportgeräten betriebenen Wintersportarten zu fördern, die Kameradschaft zu pflegen, die Freude und das Verständnis für diese Sportarten und die Natur zu wecken und die Gesundheit durch die Ausübung dieser Wintersportarten zu heben.
Insbesondere schenkt der Skiclub Flumserberg dem Skirennsport und dessen Nachwuchsförderung grosse Achtung. Die Jugendlichen werden im Bereich der Möglichkeiten unterstützt und gefördert.
Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch:
- organisieren von Kursen und Touren
 - organisieren von Skirennen und sonstigen Anlässen
 - die Förderung des Breiten- sowie Jugendsports

B. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied kann jedermann werden, der das 16. Altersjahr absolviert hat, die Statuten, das Leitbild und die Idee des Vereins anerkennt.
- Art. 6 Der Skiclub Flumserberg besteht aus den folgenden Kategorien von Mitgliedern:
- A = Aktivmitglied SwissSki / Skiclub
 - B = Aktivmitglied SwissSki / Skiclub (ohne SwissSki-Zeitschrift)
 - C = Skiclub-Mitglied
 - D = Veteranen SwissSki
 - E = Veteranen Skiclub
 - F = Freimitglied SwissSki / Skiclub
 - G = Ehrenmitglied SwissSki / Ski-Club
 - H = Vereine

Statuten Skiclub Flumserberg

- Art. 7 Zu Freimitgliedern können ernannt werden:
- Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.
- Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
- Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder um den Skisport im allgemeinen äusserst verdient gemacht haben.
- Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Art. 9 Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht an den Verein entbunden. Ein allfälliger Beitrag an SwissSki wird vom Skiclub Flumserberg übernommen.
- Art. 10 Mitglieder der Kategorien A und B werden nach den Bestimmungen von SwissSki zu Mitgliedern der Kategorie 0 (Veteranen SwissSki) ernannt.
- Mitglieder der Kategorie C werden nach ununterbrochener Mitgliedschaft von 25 Jahren zu Mitgliedern der Kategorie E (Veteranen Skiclub Flumserberg) ernannt.
- Art. 11 Der Skiclub Flumserberg unterhält eine Jugendorganisation (JO), die unter der Leitung des JO-Chefs steht.
- Über die Aufnahme in die JO entscheidet der JO-Chef.
- Die Angehörigen der JO besitzen keine Mitgliederrechte nach Art. 15 ff. Die Aufnahme in den Skiclub Flumserberg geschieht mit Erreichen des 16. Altersjahres nach Massgabe von Art. 5 ff.

C. Beitritt / Austritt / Ausschluss

- Art. 12 Mitglieder nach Art. 5 ff. werden provisorisch durch Beschluss des Vorstandes und definitiv durch die nächstfolgende HV in den Skiclub Flumserberg aufgenommen. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
- Neueintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied bei Swiss-Ski und des RV SSW. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 13 Austrittsgesuche sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor der HV an den Vorstand einzureichen.
- Austretende Vereinsmitglieder schulden dem Verein auf jeden Fall den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und müssen ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erledigt haben.
- Art. 14 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Statuten Skiclub Flumserberg

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- Verstöße gegen Beschlüsse der HV und des Vorstandes -Unsportliches, unkameradschaftliches und aufrührerisches Verhalten
- Schädigung des Rufes und des Ansehens des Vereins

Gegen den Ausschluss kann an die Hauptversammlung rekuriert werden. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an den Präsidenten, zuhanden der nächsten HV, einzureichen. In der Rekursfrist (bis zur nächsten HV) bleibt die Mitgliedschaft gewährt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 15 Die Mitglieder nach Art. 6 sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Ausgenommen davon sind Mitglieder der Kategorie H.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft im Skiclub Flumserberg verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.
Die Mitglieder des Skiclub Flumserberg sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren.
- Art. 17 Die Mitglieder des Skiclub Flumserberg sind verpflichtet, den pro Kategorie von der HV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- Art. 18 Jedes Mitglied des Skiclub Flumserberg erhält die Zeitschrift des Vereins". Mitglieder von SwissSki erhalten zusätzlich, sofern berechtigt, das Skiheft und die Mitgliederkarte von SwissSki.

E. Organisation des Vereins

- Art. 19 Die Organe des Vereins sind:
a) Die Hauptversammlung
b) Die Ausserordentliche Hauptversammlung
c) Der Vorstand
d) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30 Juni.
a) Die Hauptversammlung
- Art. 21 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Massgabe der Statuten übertragen sind.
Die Hauptversammlung findet jeweils im Kalendermonat November statt.
Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zuzustellen.

Statuten Skiclub Flumserberg

- Art. 22 Jede frist- und formgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich nach Art. 15.
Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Sachgeschäfte mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
Für Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, gilt im 2. Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.
Die Abstimmungen finden offen statt, sofern von der Hauptversammlung (Ausserordentlichen Hauptversammlung) keine geheime Abstimmung verlangt wird.
Der Präsident hat Stichentscheid.
- Art. 23 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor dieser schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- Art. 24 Die Hauptversammlung behandelt zwingend die folgenden Geschäfte
1. Appell
 2. Wahl der Stimmentzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
 4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Leiters der Technischen Kommission
 - des Chefs Nachwuchs
 5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungs- und Revisionsberichts
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge
 7. Mutationen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Austritte
 8. Wahlen (alle 2 Jahre gestaffelt)
 - Präsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 9. Bekanntgabe des Jahresprogramms
 10. Anträge
 11. Ehrungen
 12. Allgemeine Umfrage
- Art. 25 Der Vorstand ist berechtigt, diese Traktandenliste zu erweitern sowie die Reihenfolge der Traktanden abzuändern.
- b) Die Ausserordentliche Hauptversammlung*
- Art. 26 Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
Die Ausserordentliche Hauptversammlung findet innerhalb eines Monats seit der Einberufung statt.
Massgebend sind Art. 21 Abs. 3 und Art. 22.

Statuten Skiclub Flumserberg

c) Der Vorstand

- Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Art. 28 Der Vorstand besteht aus minimal 7 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten, des Leiters Technische Kommission, des Chefs Nachwuchs und des Finanzchefs die von der HV gewählt werden.
- Art. 29 Der Vorstand ernennt alle übrigen, nicht zwingend dem Vorstand angehörigen, Funktionäre.

Sind diese Funktionäre nicht Mitglieder des Vorstandes, werden sie an jene Vorstandssitzungen eingeladen, in welchen Angelegenheiten ihres Ressorts behandelt werden. Sie haben beratende Stimme.
- Art. 30 Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- Art. 31 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte einem Vorstandsmitglied das befristete Recht der Einzelunterschrift einräumen.
- Art. 32 Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern ein detailliertes Jahresprogramm, in welchem insbesondere die zur Durchführung gelangenden Rennanlässe und andere wichtige Ereignisse aufgeführt sind.

d) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 33 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren drei Rechnungsrevisoren.
Die Revisoren überprüfen die Geschäftsführung und den ganzen Vereinshaushalt und haben jederzeit Einsichtsrecht in die Bücher und Protokolle des Vereins.
Sie erstatten der Hauptversammlung gemäss Art. 24 Ziff. 5 Bericht und stellen Antrag über Genehmigung / Rückweisung der Jahresrechnung.

Statuten Skiclub Flumserberg

F. Finanzen

- Art. 34 Die Finanzkompetenz im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes liegt beim Vorstand.
- Art. 35 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern des Skiclub Flumserberg ist ausgeschlossen.

G. Statutenänderungen

- Art. 36 Statutenänderungen können nur von der Hauptversammlung oder einer Ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- Zur Abänderung der Statuten bedarf es der 2/3 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Statutenänderung unterliegt zusätzlich der Genehmigung des Skiverbandes Sarganserland-Walensee und von SwissSki.
- Anträge zur Statutenänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden .

H. Auflösung des Vereins

- Art. 37 Die Auflösung des Skiclub Flumserberg kann nur an einer Hauptversammlung oder Ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- Im übrigen gelten Art. 70, 76 ff. ZGB.
- Art. 38 Für die Auflösung des Vereins bedarf es an der Hauptversammlung / Ausserordentlichen Hauptversammlung mindestens einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Sind mindestens 30 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins, so ist die Auflösung nicht möglich.
- Art. 39 Die Liquidation des Vereins wird von einer an der Hauptversammlung / Ausserordentlichen Hauptversammlung zu bestimmenden Kommission vollzogen.
- Art. 40 Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen bei einer auf dem Platz Flums domizilierten Bank zu deponieren und zinstragend anzulegen. Allfällig vorhandenes Material ist in die Obhut der Politischen Gemeinde Flums zu übergeben.
- Gründet sich im Verlauf von 10 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck, so steht diesem das Vereinsvermögen als Gründungskapital zur Verfügung.
- Über die Freigabe des Vermögens entscheidet das Exekutivorgan der Politischen Gemeinde Flums.
- Andernfalls verfällt es zuhanden der Politischen Gemeinde Flums zur Unterstützung von Sportvereinen.

Statuten Skiclub Flumserberg

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Hauptversammlung des Skiclub Flumserberg am 17. August 2012 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. November 1998.

Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Skiverband Sarganserland-Walensee und von SwissSki, am 18. August 2012 in Kraft.

Skiclub Flumserberg

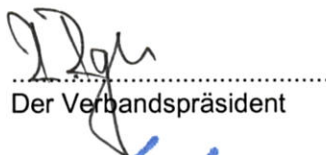


Der Präsident

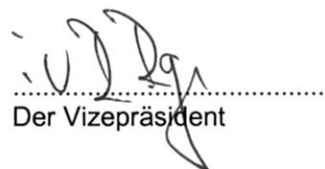


Die Aktuarin

Skiverband
Sarganserland-Walensee



Der Verbandspräsident



Der Vizepräsident

SwissSki



Der Zentralpräsident



Der Direktor

Anmerkung: Zur sprachlichen Vereinfachung wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.